



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei des Marktes Bruckmühl (Büchereigebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1,2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bücherei des Marktes Bruckmühl werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Verspätungs- und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit Ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

1. Jahresgebühr

Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese gilt jeweils ab dem Tag ihrer Bezahlung für 12 Monate, unabhängig vom Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| - für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr | 12,00 € |
| - für Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr | 6,00 € |

Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am Tag der Zahlung.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr erhoben.

2. Sonstige Gebühren:

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|------------------|
| a) für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 2,50 € |
| b) für die Vorbestellung entliehener Medien | 0,50 € je Medium |
| c) für die Reservierung verfügbarer Medien | 0,50 € je Medium |
| d) für die Fernleihe je Bestellung | 2,00 € je Medium |
| e) für das Überschreiten der Leihfrist pro angefangener
Versäumniswoche und Versäumniseinheit
ab dem dritten Tag | 0,50 € |
| jedoch bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe des
Wiederbeschaffungswertes | |
| f) als pauschales Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit bei
Schadensersatzpflicht gemäß § 5 der Benutzungssatzung | 2,00 € |
| g) für einen Botengang | 15,00 € |
| h) für Ausdrücke/Kopien (pro Stück) | 0,20 € |
| i) für Beschädigung und Verschmutzung von Medien | 0,50 € - 2,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bruckmühl, 24.05.2022
MARKT BRUCKMÜHL



Richard Richter
Erster Bürgermeister

